



Mietregelung für Musikinstrumente

des Musikvereins Mannheim-Friedrichsfeld 1960 e.V.

1. Allgemein

Der Musikverein Mannheim-Friedrichsfeld 1960 e.V. versucht neuen Instrumentalschülern ein Leihinstrument gegen eine Mietzahlung anzubieten.

2. Mietdauer

Die Instrumente werden für die Dauer von höchstens einem Jahr vermietet. Ausnahmen sind nur aus pädagogischen oder sozialen Gründen möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Vorstandschaft des Musikvereins.

3. Höhe der Miete

Die Höhe der Miete ist dem aktuellen Gebührentarif des Musikvereins zu entnehmen. Ausnahmen sind nur aus pädagogischen oder sozialen Gründen möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Vorstandschaft des Musikvereins.

4. Fälligkeit der Miete

Die Miete ist monatlich zum 01. fällig. Wird die Miete nicht pünktlich entrichtet, muss das vermietete Instrument unverzüglich zurückgegeben werden.

5. Zahlungsverpflichtung bei vorzeitiger Rückgabe

Bei vorzeitiger Rückgabe von Instrumenten bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der Miete für ein volles Semester bestehen. Erfolgt die vorzeitige Rückgabe aus Gründen, die der Schüler/ die Schülerin nicht zu vertreten hat (z.B. Erkrankung, Wegzug u.ä.), erfolgt nur eine anteilige Berechnung der Miete.

6. Miete, Pflege der Instrumente

Der Mieter/ die Mieterin ist verpflichtet, das Instrument pfleglich zu behandeln und zu warten. Er/ sie kommt für die dadurch entstehenden Kosten auf (Verschleißteile wie Polster, Korken, etc.). Sollte der Mieter/ die Mieterin seine/ ihre Verpflichtung, das Instrument pfleglich zu behandeln und zu warten, nicht vollständig erfüllen, so ist der Musikverein berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu kündigen.

7. Verlust und Reparaturen

Für Verlust oder Beschädigung der Musikinstrumente haften die Mieter/innen. Eine Reparatur kann nur nach Absprache mit dem Musikverein veranlasst werden. Die regelmäßige Unterhaltung der Instrumente obliegt dem Musikverein.

8. Rückgabe der Instrumente

Vor der Rückgabe des Instrumentes muss das Instrument in einer Fachwerkstatt in Absprache mit dem Musikverein überprüft und als funktionsfähig befunden werden. Gegebenen Falls müssen Reparaturen zu Kosten der/des Mieterin/Mieters durchgeführt werden.

9. Preisabschlag bei Übernahme des Instrumentes

Sollte der Mieter/ die Mieterin das Instrument nach Ablauf von einem Jahr oder früher vom Musikverein übernehmen, werden 50% der bis dahin geleisteten Mietzahlung als Rabatt angerechnet.

10. Ansteckende Krankheiten

Treten innerhalb der Wohngemeinschaft des Mieters/ der Mieterin ansteckende Krankheiten auf (Hepatitis/ Gelbsucht, Tuberkulose, Typhus, Diphtherie, Scharlach u. a.), ist der Musikverein umgehend zu benachrichtigen. Der Mieter/ die Mieterin muss in jedem Falle das Instrument vor Rückgabe fachmännisch desinfizieren lassen und eine Bescheinigung hierüber vorlegen.

Musikverein Mannheim Friedrichsfeld 1960 e.V.

Der Vorstand